

1 Haushaltssatzung 2026



Haushaltssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss (BV/128/2025) der Gemeindevertretung vom 25.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Erträge	14.303.800 €
Aufwendungen	15.389.300 €
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	14.160.800 €
ordentliche Aufwendungen	15.379.300 €
außerordentliche Erträge	143.000 €
außerordentliche Aufwendungen	10.000 €
Gesamtergebnis	- 1.085.500 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen	16.596.000 €
Auszahlungen	17.706.300 €
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.355.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.191.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.240.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.353.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	161.000 €
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	- 1.110.300 €

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.



§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	440 v. H.
3. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 350.000 € auf 1.435.500 €
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.



Werden unterjährig zweckgebundene Zuwendungen geleistet, die in der Haushaltsplanung nicht abzusehen waren, können diese zur Verausgabung ohne einen ÜPL/ APL-Antrag in die entsprechenden Aufwands- bzw. Auszahlungskonten verschoben werden (Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen zwingend erforderlich).

Sollten sich aufgrund jahresabschlussrelevanter Arbeiten Umbuchungen ergeben, können diese ohne einen ÜPL/ APL-Antrag gedeckt und anschließend durchgeführt werden.

§ 7

Der Kämmerer ist berechtigt, in der Produktgruppe 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen in unbegrenzter Höhe über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, wenn sie unabweisbar und für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aufgenommen werden darf, wurde durch gesonderten Beschluss auf 3.000.000 € festgesetzt.

Wusterhausen/Dosse, den

Philipp Schulz
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse mit ihren Anlagen 2026

Gemäß § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) stellt der Kämmerer den Entwurf der Haushaltssatzung auf und legt ihn dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung vor.

aufgestellt
am

festgestellt
am

.....
Jens Kolterjahn
Kämmerer

.....
Philipp Schulz
Bürgermeister